

Dienstordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Hildesheim

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Dienstherrenfähigkeit	1
§ 3	Anzuwendende Vorschriften	1
§ 4	Zahlung der Besoldung und der Versorgungsbezüge.....	2
§ 5	Altersteilzeit.....	2
§ 6	Besondere Pflichten.....	2
§ 7	Ernennung von Beamten.....	2
§ 8	Genehmigung der Aufsichtsbehörde.....	3
§ 9	Diensteid	3
§ 10	Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.....	3
§ 11	Inkrafttreten und Bekanntmachung.....	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt, soweit sie im Einzelnen nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Bischöflichen Stuhls der Diözese Hildesheim, des Bistums Hildesheim und der sonstigen der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim und des Bistums Hildesheim unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Die in dieser Ordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für
- (3) Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Dienstherrenfähigkeit

Das Recht Beamte zu haben, besitzen die in § 1 genannten kirchlichen Institutionen nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 3 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechts entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und sie mit dem Wesen und dem Zweck des Dienstes in der Kirche vereinbar sind. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, und Todesfällen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe, die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen.
- (2) Für die Beamten sowie für die Ruhestandsbeamten gelten die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschrif-

ten des Bundesrechts entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und sie mit dem Wesen und Zweck des Dienstes in der Kirche vereinbar sind.

- (3) Für die Arbeitszeit der Lehrkräfte an der Katholischen Schule Bremerhaven gilt das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Landesarbeitszeitaufteilungsgesetz Brem.LAAufG) vom 17. Juni 1997 in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 1 gelten für Beamte der Katholischen Schule Bremerhaven, die am 31.12.2007 bereits in einem Beamtenverhältnis standen, die Vorschriften des Landes Bremen entsprechend.
- (5) § 105 Niedersächsisches Beamtengesetz findet keine Anwendung. Für Klagen ist der Verwaltungsweg mit Vorverfahren eröffnet. § 54 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern –Beamtenstatusgesetz- BeamtStG- in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 4 Zahlung der Besoldung und der Versorgungsbezüge

Die Zahlung der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz) nach § 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der Versorgungsbezüge (§ 2 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz) nach § 56 Abs. 4 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz erfolgt monatlich zum 15. Werktag des Kalendermonats.

§ 5 Altersteilzeit

Abweichend von den in § 3 Abs. 1 genannten beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechtes, sind die Vorschriften

- a) über die Gewährung von Altersteilzeit, insbesondere § 63 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und
- b) die Vorschriften über Arbeitszeitkonten gem. §§ 5-7 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen in ihrer jeweils geltenden Fassung,

nicht anzuwenden.

§ 6 Besondere Pflichten

- (1) Die sich aus der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten und Loyalitätsobliegenheiten gelten für die Beamten entsprechend.
- (2) Der Generalvikar kann zu den besonderen Pflichten eine Durchführungsverordnung erlassen.

§ 7 Ernennung von Beamten

Die Beamten werden vom Diözesanbischof oder Generalvikar ernannt. Bei den gemäß § 2 mit Dienstherrnfähigkeit ausgestatteten kirchlichen Institutionen werden die dortigen Beamten durch die Vertretungsorgane ernannt.

§ 8 Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- (1) Die gemäß § 2 mit Dienstherrnfähigkeit ausgestatteten kirchlichen Institutionen bedürfen zur rechtswirksamen Ernennung kirchlicher Beamter der vorherigen Genehmigung des Diözesanbischofs. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht besteht. Ein Bedürfnis wird in der Regel dann nicht vorliegen, wenn nach der Art, dem Umfang und den besonderen Merkmalen der von dem Beamten wahrzunehmenden Aufgaben und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der Abschluss eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages angezeigt erscheint. Die Genehmigung kann im Übrigen versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ist die Genehmigung erteilt, bedarf die Ernennung des Beamten nicht der nachträglichen kirchenoberlichen Genehmigung, soweit diese nach anderen Vorschriften erforderlich ist.

§ 9 Diensteid

Der Diensteid des Beamten lautet:

"Ich schwöre vor Gott, dass ich meine Amtspflichten treu und gewissenhaft erfüllen und mein Leben entsprechend den Anforderungen des kirchlichen Dienstes führen werde, so wahr mir Gott helfe."

§ 10 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Ein Beamter auf Lebenszeit kann durch Entscheidung des Bischofs jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn er das Amt

1. eines Mitgliedes der Hauptabteilungsleiterkonferenz im Bischöflichen Generalvikariat,
2. eines Leitenden Mitarbeiters beim Katholischen Büro Niedersachsen oder
3. eines Wissenschaftlichen Direktors beim Forschungsinstitut für Philosophie in Hannover bekleidet.

Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand, soweit sich nicht aus dem zur Anwendung kommenden staatlichen Gesetz besondere Vorschriften für den einstweiligen Ruhestand ergeben.

§ 11 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Dienstordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft.
- (2) Die am 01.01.2008 in Kraft getretene Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim vom 01.06.2001 in der Fassung vom 01.10.2005, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim vom 15.12.2007 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2008, Seite 10), tritt mit Ablauf des 31.10.2015 außer Kraft.

Hildesheim, 15.09.2015

Siegel

Weihbischof Dr. Nikolaus Schwertfeger
Diözesanadministrator